

FUSIONSVERTRAG

vom 28. August 2015

zwischen

QINO FLAGSHIP AG, Rothusstrasse 21, 6331 Hünenberg, einer unter der Firmennummer CHE- 101.246.946 registrierten Aktiengesellschaft

(nachfolgend "**übertragende Gesellschaft**")

und

QINO CAPITAL PARTNERS AG, Rothusstrasse 21, 6331 Hünenberg, einer unter der Firmennummer CHE-109.081.583 registrierten Aktiengesellschaft

(nachfolgend "**übernehmende Gesellschaft**")

(übertragende Gesellschaft und übernehmende Gesellschaft je einzeln eine "**Partei**",
zusammen die "**Parteien**")

PRÄAMBEL

- (a) Das Aktienkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt CHF 22'880'000.-- und ist eingeteilt in 8'800'000 vollständig liberierte Inhaberaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 2.60. Das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt CHF 13'7000'000.-- und ist eingeteilt in 1'370'000 vollständig liberierte Inhaberaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 10.--.
- (b) Die Inhaberaktien der beider Gesellschaft sind an der BX Berne eXchange kotiert. Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft hat die Dekotierung der Inhaberaktien beschlossen. Ein entsprechendes Gesuch wurde der BX Berne eXchange eingereicht.
- (c) Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft und der Verwaltungsrat der übernehmenden Gesellschaft sind zum Schluss gekommen, dass eine vollständige Integration der übertragenden Gesellschaft in die übernehmende Gesellschaft im Interesse beider Gesellschaften und deren Aktionären liegt. Aus diesem Grund soll die übernehmende Gesellschaft die übertragende Gesellschaft mittels Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 7 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("FusG") übernehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. DURCHFÜHRUNG DER FUSION

1.1 Absorptionsfusion

- (a) Die Parteien vereinbaren hiermit, die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft unter Vorbehalt der Bedingungen gemäss Ziff. 10.2 im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 7 FusG zu fusionieren.
- (b) Mit der Rechtswirksamkeit der Fusion werden sämtliche Aktiven von CHF 18'353'402 und Passiven von CHF 577'400 der übertragenden Gesellschaft kraft Universalsukzession auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt die Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft zu bisherigen Buchwerten per 30. Juni 2015.
- (c) Alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft gelten rückwirkend per 1. Juli 2015 als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Die übernehmende Gesellschaft anerkennt und akzeptiert alle seither eingegangenen Rechtsgeschäfte und eingetretenen Veränderungen von Aktiven und Passiven. Die Bilanz der übertragenden Gesellschaft per 30. Juni 2015 ist als Fusionsbilanz in Anhang 1 enthalten. Die übertragende Gesellschaft wird mit der Rechtswirksamkeit der Fusion im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 FusG).

1.2 Fusionsbericht und Fusionsprüfung

Die Parteien vereinbaren hiermit, einen gemeinsamen Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG zu erstellen und haben die Ferax Treuhand AG, Zürich (CHE-106.507.226) mit der Fusionsprüfung im Sinne von Art. 15 FusG beauftragt.

2. FUSIONSKAPITALERHÖHUNG

2.1 Fusionskapitalerhöhung

Die übernehmende Gesellschaft wird im Rahmen der Fusion ihr Aktienkapital mittels einer ordentlichen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von 706'827 Inhaberaktien zu einem Nennwert von jeweils CHF 10.00 von CHF 13'700'000.00 auf CHF 20'768'270.00 erhöhen. Diese neuen Inhaberaktien stehen vollumfänglich den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zu.

2.2 Modalitäten für den Umtausch

Jeder Aktionär der übertragenden Gesellschaft erhält 1 (eine) Inhaberaktie der übernehmenden Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 10.00 pro 12,45 (zwölf Komma fünfundvierzig) QINO FLAGSHIP AG Aktien mit einem Nennwert von CHF 2.60. Die QINO FLAGSHIP AG Aktien sind als Bucheffekten ausgestattet und werden entsprechend dem Umtauschverhältnis von 12,45:1 automatisch über das Bankensystem bei den Depotbanken gegen Einbuchung der entsprechenden Anzahl QINO CAPITAL PARTNERS AG Aktien ausgebucht. Über die technische Abwicklung werden die Aktionäre separat informiert.

2.3 Ausgleichszahlung (Spitzenausgleich)

Es wird eine Ausgleichszahlung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 FusG als Spitzenausgleich in Form von Barzahlungen vorgesehen. Der Betrag des Spitzenausgleichs bestimmt sich unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses gemäss Ziffer 2.2 hiervor. Der Spitzenausgleich wird durch die übernehmende Gesellschaft finanziert und beträgt maximal CHF 25.15 pro Aktionär der übertragenden Gesellschaft. Nebst dem Spitzenausgleich werden keine weiteren Ausgleichszahlungen getätigt. Insbesondere erfolgen keine Ausgleichszahlungen für die erlittenen Nennwertverluste.

3. SONDERRECHTE, ANTEILE OHNE STIMMRECHT, GENUSSSCHEINE

Weder bei der übertragenden noch bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrecht und Genussscheine.

4. BESONDERE VORTEILE

Die Parteien sind sich einig, dass keine besonderen Vorteile an Mitglieder von Leitungs- oder Verwaltungsorganen gewährt werden.

5. DIVIDENDENBERECHTIGUNG

Die im Rahmen der Fusionskapitalerhöhung neu geschaffenen Inhaberaktien der übernehmenden Gesellschaft sind bezüglich Dividendenberechtigung den bisherigen Inhaberaktien der übernehmenden Gesellschaft gleichgestellt.

6. ZUSTIMMUNGEN

6.1 Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

- (a) Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft wird eine ordentliche Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft einberufen und ihr beantragen, diesen Fusionsvertrag zu genehmigen. Diese ordentliche Generalversammlung wird voraussichtlich am 24. September 2015 stattfinden.
- (b) Die Fusion gilt seitens der übertragenden Gesellschaft als genehmigt, falls deren ordentliche Generalversammlung diesen Fusionsvertrag mit der notwendigen Mehrheit gemäss Art. 18 Abs. 1 FusG, d.h. mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts, genehmigt.

6.2 Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft

- (a) Der Verwaltungsrat der übernehmenden Gesellschaft wird eine ausserordentlichen Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft einberufen und ihr beantragen, diesen Fusionsvertrag zu genehmigen. Diese ausserordentliche Generalversammlung wird voraussichtlich am 24. September 2015 stattfinden.
- (b) Die Fusion gilt seitens der übernehmenden Gesellschaft als genehmigt, falls deren ausserordentliche Generalversammlung diesen Fusionsvertrag mit der notwendigen Mehrheit nach Art. 18 Abs. 1 lit. a FusG, d.h. mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der ausserordentlichen Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie der absoluten Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts, genehmigt und gleichzeitig folgende Beschlüsse fasst:
 - Erhöhung des Aktienkapitals der übernehmenden Gesellschaft im Umfang von CHF 7'068'270.00 durch Ausgabe von 706'827 Inhaberaktien zu einem Nennwert von jeweils CHF 10 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre;

7. SICHERSTELLUNG DER GLÄUBIGER

- (a) Die übernehmende Gesellschaft wird die Gläubiger beider Parteien sicherstellen, wenn die Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion eine solche Sicherstellung verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 3 FusG.
- (b) Die Parteien werden auf die Publikation eines Schuldenrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt gemäss Art. 25 Abs. 2 FusG verzichten, sofern ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht.

8. INFORMATION DER AKTIONÄRE. ARBEITNEHMER UND DER PARTEIEN

8.1 Grundsatz

- (a) Der Inhalt der Fusionsverhandlungen und die in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und die Auskunft gegenüber der BX Berne eXchange.
- (b) Die Parteien werden ihre Aktionäre und die BX Berne eXchange gemäss einem beidseitig abgestimmten Programm oder nach gegenseitiger Absprache informieren.

8.2 Einsichtsrecht der Aktionäre

Die Parteien werden ihren Aktionären voraussichtlich vom 28. August 2015 bis 23. September 2015 Einsicht in die Unterlagen gemäss Art. 16 FusG gewähren.

8.3 Information der Arbeitnehmer

- (a) Die übertragende Gesellschaft informiert ihre Arbeitnehmer gemäss Art. 28 FusG. Da mit der Fusion keine Massnahmen geplant sind, kann auf eine Konsultation verzichtet werden.
- (b) Die übernehmende Gesellschaft informiert ihre Arbeitnehmer gemäss Art. 28 FusG. Da mit der Fusion keine Massnahmen geplant sind, kann auf eine Konsultation verzichtet werden.

8.4 Information der anderen Partei

Die Parteien haben vor Unterzeichnung dieses Fusionsvertrags die notwendigen Informationen ausgetauscht. Im Zeitraum von der Unterzeichnung bis zum Vollzug der Fusion versehen sich die Parteien gegenseitig mit Informationen im Hinblick auf grössere Ereignisse oder grössere Entscheidungen und andere Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Zusammenschluss vernünftigerweise wesentlich sind, insbesondere auch über wesentliche Änderungen im Vermögen gemäss Art. 17 FusG.

9. GÜLTIGKEIT DES VERTRAGS

9.1 Inkrafttreten

Dieser Fusionsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

9.2 Bedingungen für die Fusion

- (a) Der Vollzug der Fusion untersteht der aufschiebenden Bedingung, dass die Fusion seitens der übertragenden Gesellschaft und seitens der übernehmenden Gesellschaft gemäss Ziff. 6.1(b) bzw. Ziff. 6.2(b) genehmigt wird.
- (b) Die Verwaltungsräte der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft können durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung nach den Generalversammlungen auf den Eintritt dieser Bedingungen (mit Ausnahme der Genehmigung durch die Generalversammlung) verzichten und bestimmen, dass der Fusionsvertrag trotz fehlenden Eintritts einer Bedingung vollzogen wird.

9.3 Dahinfallen des Fusionsvertrags

- (a) Dieser Fusionsvertrag fällt dahin, wenn die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft oder die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft den Fusionsvertrag nicht genehmigt.
- (b) Mit dem Dahinfallen des Fusionsvertrags enden alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Fusionsvertrag mit Ausnahme derjenigen gemäss Ziff. 8.1, 9.3, 11.1 und 12, welche weiter gelten.

10. VOLLZUG

- (a) Die Parteien verpflichten sich, alles vernünftigerweise Vertretbare zu unternehmen, um die in diesem Fusionsvertrag vorgesehene Transaktion so rasch wie möglich zu vollziehen. Dabei werden sie eng zusammenarbeiten und insbesondere sämtliche Kontakte gegenüber Behörden, den Mitarbeitern und dem Aktionariat miteinander koordinieren.
- (b) Dieser Fusionsvertrag wird durch Eintragung der Fusion in das Handelsregister des Kantons Zug vollzogen. Die Anmeldungen für diese Eintragungen erfolgen innerhalb von fünf Tagen nach der letzten der Generalversammlungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.2.
- (c) Mit der Eintragung im Handelsregister wird die Fusion rechtswirksam.

11. WEITERE BESTIMMUNGEN

11.1 Kosten

Für den Fall, dass dieser Fusionsvertrag nicht vollzogen wird, trägt jede Partei die Kosten, die ihr bei dessen Verhandlung entstanden sind, selbst. Gemeinsam verursachte Kosten werden hälftig getragen.

11.2 Vollständiger Vertrag

Dieser Fusionsvertrag, einschliesslich dessen Anhänge, umfasst die gesamte Vereinbarung der Parteien betreffend den Gegenstand dieses Fusionsvertrags.

11.3 Vertragsänderung und -anpassung

Jede Änderung dieses Fusionsvertrags (einschliesslich dieser Bestimmung) ist nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wird. Die Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft können Bestimmungen dieses Fusionsvertrags, Beschlussvorlagen an die Generalversammlungen und den Ablauf durch gemeinsamen Beschluss ändern, soweit der wesentliche Inhalt dieses Fusionsvertrags erhalten bleibt und die entsprechende Änderung von den Verwaltungsräten der beteiligten Gesellschaften genehmigt wird.

11.4 Salvatorische Klausel

- (a) Wann immer möglich, ist jede Bestimmung dieses Fusionsvertrags so auszulegen, dass sie unter dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar ist.
- (b) Sollte eine Bestimmung dieses Fusionsvertrags nicht vollstreckbar, unwirksam oder ungültig sein (oder werden), so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die nicht vollstreckbare, unwirksame oder ungültige Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieses Fusionsvertrags bleiben unter allen Umständen bindend und in Kraft.

11.5 Exemplare

Dieser Fusionsvertrag kann zum Zwecke der simultanen Unterzeichnung in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden. Die unterzeichneten Exemplare bilden zusammen ein Original dieses Fusionsvertrags. Die Unterschriftsseiten können vom jeweiligen Exemplar abgetrennt und zusammen am Ende eines einzigen Exemplars angeheftet werden, sodass dieses Exemplar das einzige Original mit allen Unterschriften darstellt.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

12.1 Anwendbares Recht

Dieser Fusionsvertrag untersteht Schweizer Recht.


11.2 Gerichtsstand

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung werden ausschliesslich durch die zuständigen Gerichte in Zug entschieden.

Hünenberg, 28. August 2015

QINO FLAGSHIP AG

Für den Verwaltungsrat




Daniel Marty

Gerhard Auer

Axel Friederici

QINO CAPITAL PARTNERS AG

Für den Verwaltungsrat



Daniel Marty

Gerhard Auer



Stefan Saladin

Hünenberg, 28. August 2015

QINO FLAGSHIP AG

Für den Verwaltungsrat

Daniel Marty



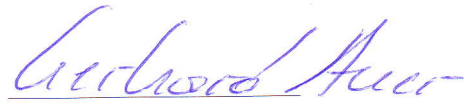
Gerhard Auer

Axel Friederici

QINO CAPITAL PARTNERS AG

Für den Verwaltungsrat

Daniel Marty



Gerhard Auer

Stefan Saladin

Hünenberg, 28. August 2015

QINO FLAGSHIP AG

Für den Verwaltungsrat

Daniel Marty

Gerhard Auer



Axel Friederici

QINO CAPITAL PARTNERS AG

Für den Verwaltungsrat

Daniel Marty

Gerhard Auer

Stefan Saladin

Anhang 1

Fusionsbilanz der übertragenden Gesellschaft

FUSIONSBI LANZ



AKTIVEN	
(in CHF)	30.06.2015
Umlaufvermögen	18'353'402
Flüssige Mittel	198'822
Finanzanlagen	18'153'078
Forderungen	1'502
Anlagevermögen	0
Beteiligungen	0
TOTAL	18'353'402

PASSIVEN	
(in CHF)	30.06.2015
Kurzfristiges Fremdkapital	577'400
Darlehen gegenüber Nahestehenden	520'650
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	56'750
Eigenkapital	17'776'002
Aktienkapital	22'880'000
Reserven aus Kapitaleinlagen	6'053'344
Bilanzverlust (-)	-11'157'342
TOTAL	18'353'402